

Ausfertigung

Aktenzeichen:
10 M 3939/13



**Amtsgericht Freiburg im
Breisgau**

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

~~_____~~
~~Ostendstraße 3, 64319 Pfungstadt~~
- Gläubigerin -

Bevollmächtigte:

~~_____~~

gegen

~~Annamaria Schmidt, Mennelstraße 10, 79111 Freiburg~~
- Schuldnerin -

erlässt das Amtsgericht Freiburg im Breisgau am 21.11.2013 folgenden

Beschluss

Die Erinnerung vom 27.08.2013 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt der Erinnerungsführer.

Gründe:

Der Erinnerungsführer hat mit Schriftsatz vom 27.08.2013 gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers Erinnerung eingelegt mit der Begründung, bei der beauftragten Zwangsvollstreckung könne lediglich eine Gebühr gemäss KV-Nr. 604 GVKostG aber keine für den Versuch einer gütlichen Einigung nach KV-Nr. 207 GVKostG abgerechnet werden.

Der dem Gerichtsvollzieher am 20.02.2013 vom Erinnerungsführer übermittelte Zwangsvollstreckungsauftrag enthält den Antrag "mit dem Schuldner eine gütliche Einigung im Sinne des § 802 b ZPO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herbeizuführen...dabei ist in folgender Reihenfolge jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der nachfolgenden

Anträge zu verfahren:

1. Mit dem Schuldner soll eine gütliche Einigung im Sinne des § 802 b ZPO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versucht werden.
2. Soweit eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann oder dem die Zustimmung verweigert wurde, ist die Sachpfändung nach § 802 a Abs. 2 Nr. 4, 808 ZPO zu betreiben..."

Der Erinnerungsführer ist der Auffassung, es läge kein isolierter Antrag auf gütliche Einigung vor sondern eine gleichzeitige Beauftragung der Sachpfändung und auf gütliche Einigung sodass für diesen Fall der Gebührentatbestand des KV-Nr. 207 nicht greife.

Der im Verfahren beteiligte OGV [REDACTED] ist dagegen der Auffassung, dass in dem Auftrag vom 20.02.2013 zwei Teilaufträge enthalten seien, da der Sachpfändungsauftrag an eine Bedingung geknüpft worden sei, sodass kostenrechtlich zwei getrennte Aufträge erteilt worden seien.

Die eingelegte Erinnerung ist zulässig aber unbegründet.

Bei der vom Erinnerungsführer gewählten Formulierung des Zwangsvollstreckungsauftrages liegen zwei getrennte Aufträge vor, sodass vom Gerichtsvollzieher zwei Gebühren abgerechnet werden können, wenn, wie in diesem Fall, eine gütliche Einigung mit dem Schuldner nicht erfolgt und sodann der Auftrag zur Sachpfändung ausgeführt wird.

Der Erinnerungsführer hat in seinem Auftrag ganz klar vorgegeben, dass eine Sachpfändung erst dann betrieben werden soll, wenn eine gütliche Einigung nicht erzielt wurde bzw. einer gütlichen Einigung die Zustimmung verweigert wurde. In diesem Fall ist der im oben Schreiben gestellte Auftrag, die Sachpfändung zu betreiben lediglich ein bedingt gestellter Auftrag. Dieser Auftrag gilt erst als mit Eintritt der Bedingung erteilt, sodass zwei Aufträge vorliegen für die zwei Gebühren berechnet werden können (s. AG Pforzheim 5 M 3557/13 B.v.8.08.13 und AG München 1506 M 8366/13 B.v.15.10.13).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht